



# Gemeinde Obertilliach

Gemeindeverwaltung

Dr. Magdalena WINKLER / Amtsleitung

Telefon: 04847/5210

Telefax: 04847/5210-20

E-Mail: [gemeinde@obertilliach.gv.at](mailto:gemeinde@obertilliach.gv.at)

UID: ATU58829138

IBAN: AT18 3636 8000 0402 0491

Zahl: 0041-2016-40-L-Ku1

Obertilliach, 13. Oktober 2021

## LADUNG KUNDMACHUNG

Am Mittwoch, den 20. Oktober 2021, findet um 20.00 Uhr, im Sitzungssaal des Gemeindehauses eine Sitzung des Gemeinderates statt.

### Tagesordnung:

1. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung von Lehrlingsförderungen für das Jahr 2020.
2. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung eines Baukostenzuschusses an Herrn Klammer Andreas, Dorf 111/2.
3. Beratung und Beschlussfassung über eine mögliche Förderabwicklung bezüglich dem Projekt „Förderung Sanierung Feldstädel Obertilliach“.
4. Beratung und Beschlussfassung über die Mitgliedschaft (Anpassung) im Verein LAG Regionsmanagement Osttirol mit Genehmigung des Mitgliedsbeitrages.
5. Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf von Abroll-/Absetzcontainern für den Recyclinghof der Gemeinden Untertilliach/Obertilliach.
6. Beratung und Beschlussfassung von Grundstückstransaktionen im Bereich der Grundstücke Bp.332 (Aßlauer Gerhard, Leiten 3), Bp.336 (Indrist Thomas, Leiten 2) und Bp.338 (Gemeinde Obertilliach), alle KG Obertilliach, mit Änderung der Widmung des Gemeingebrauchs.
7. Beratung und Beschlussfassung von Grundstückstransaktionen im Bereich der Grundstücke Bp.119 (Gemeinde Obertilliach), Gp.2770 (Öffentliches Gut) und Bp.121 (Mitterdorfer Bernhard), alle KG Obertilliach, mit Änderung der Widmung des Gemeingebrauchs und zum Zweck der Errichtung einer Lawinenverbauung im Weiler Ebene.
8. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung eines Baukostenzuschusses an die Langlauf- und Biathlonzentrum Osttirol GmbH, Rodarm 25.
9. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Aufgrund der COVID-19-Situation wird auf die allgemeinen Hygienemaßnahmen, Sicherheitsabstand, Tragen von Mund-Nasen-Schutz hingewiesen.

**Ist ein Mitglied des Gemeinderates wegen Befangenheit oder wegen des Vorliegens eines sonstigen wichtigen Grundes verhindert, an der Beratung und Beschlussfassung über bestimmte Tagesordnungspunkte bzw. an einer oder mehreren Sitzung(en) des Gemeinderates teilzunehmen, so hat es dies unter Angabe des Grundes unverzüglich dem Gemeindeamt bekannt zu geben, damit das nächste Ersatzmitglied eingeladen werden kann (§ 34 Abs. 3 TGO 2001).**

Angeschlagen am: 14.10.2021 Abzunehmen am: 21.10.2021 Abgenommen am:
--

Der Bürgermeister:  


(Matthias Scherer)